

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Herausgeber:** A. Waldner  
**Band:** 12/13 (1880)  
**Heft:** 26

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Anlage und Construction eines Dampfkessels sollen durchaus solide ausgeführt werden, um die Explosionsgefahr thunlichst zu verhüten; zu diesem Behufe wird speciell vorgeschrieben:

- a) Es darf zu den Kesselwandungen, welche von Feuergasen bestrichen werden, kein Gusseisen verwendet werden, sofern die Lichtweite der Kesseltheile bei cylindrischer Form 25 cm, bei Kugelform 30 cm übersteigt.

Messingblech darf nur für Röhren bis zu 10 cm Lichtweite Verwendung finden.

- b) Die höchste Stelle der um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge muss mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedersten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dampfkessel, welche Siedröhren von weniger als 10 cm Weite haben, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erlühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theils der Wandungen nicht zu befürchten ist.

Die Kesselwandungen des Dampfraumes dürfen von Feuergasen noch bestrichen werden, wenn kein Erlühen derselben mehr zu befürchten steht. Diese Gefahr kann als ausgeschlossen betrachtet werden, wenn bei natürlichem Luftzug die vom Wasser bespülte und den Feuergasen ausgesetzte Fläche mindestens 25 mal, bei künstlichem Luftzug mindestens 40 mal so gross ist als die Rostfläche.

- c) An jedem Dampfkessel muss ein Speise-Ventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speise-Vorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

- d) Jeder Kessel muss zwei zuverlässige Speisevorrichtungen haben, deren Betrieb von einander unabhängig ist, und von denen die eine eine Pumpe sein muss. Auch soll jede dieser Speisevorrichtungen für sich allein genügen, um dem Kessel die erforderliche Wassermenge zuzuführen.

Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Kessel gelten hiebei als *ein Kessel*.

- e) Jeder Kessel muss mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes versehen sein; jede derselben muss ihre besondere Verbindung mit dem Kessel haben und muss leicht gereinigt werden können. Eine dieser Vorrichtungen soll aus einem sogenannten Wasserstandsglase bestehen.

Werden Probierhahnen angebracht, so muss der untere derselben auf die Linie des niedrigsten Wasserstandes gesetzt werden.

Die Höhe, unter welche das Wasser im Kessel niemals sinken darf, soll mindestens 10 cm über dem höchsten Punkt der von Feuergasen bestrichenen Kesselfläche stehen und muss am Wasserstandsglase in unveränderlicher Weise deutlich markirt sein.

- f) Jeder Kessel muss mit zwei zuverlässigen, angemessen grossen Sicherheits-Ventilen versehen sein.

Die Ventile dürfen nur so stark belastet werden, dass sie sofort nach Eintritt der amtlich festgesetzten höchsten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen; diese Ventile müssen dershalb gut eingeschliffen und die Führungen von Ventil und Hebel so ausgeführt sein, dass der Hebung derselben kein wesentlicher Widerstand an diesen Führungen entgegentritt.

Die Sicherheits-Ventile müssen leicht zugänglich sein und jederzeit bequem gelüftet werden können.

- g) Bei Kesseln unter 5 m<sup>2</sup> Heizfläche ist es ausnahmsweise gestattet, nur *eine* Speisevorrichtung (Pumpe) und nur *ein* Sicherheits-Ventil anzubringen.

- h) An jedem Dampfkessel muss ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine leicht sichtbare Marke bezeichnet ist.

Das Manometer darf nicht an Leitungsröhren angebracht sein, die noch Dampf zu andern Zwecken zu liefern haben; dasselbe muss vom Heizerstande aus bequem beobachtet werden können.

Das Manometer muss derart mit einem Hahn versehen sein, dass man auch während des Betriebes den Dampfdruck auf dasselbe absperren und seine Thätigkeit controliren kann.

- i) An jedem Dampfkessel muss sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet; die Vorschriften über die Dimensionen des hiezu nötigen Verbindungsstückes sind auf dem Baudepartement zu beziehen.

- k) An jedem neuen Dampfkessel, nicht aber an den Armaturen, müssen die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabricanten und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angebracht sein.

Paragraph 13 bestimmt, dass Kessel über eine gewisse Grösse nur in Localen aufgestellt werden sollen, welche

- a) eine ganz leichte Decke haben;

- b) über welchen sich keine Menschen aufzuhalten pflegen.

Diese Bestimmungen finden auf bereits bestehende Anlagen keine Anwendung, so lange an diesen keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden.

Bei grösseren Veränderungen an Kesseln oder bei Veränderungen und Reparaturen an Kesselhäusern muss dagegen entweder das Kesselhaus oder der Kessel den gegenwärtigen Vorschriften entsprechend hergestellt werden.

Ueber *Ableitung des Rauches* findet sich die Vorschrift, dass: die Feuerungseinrichtungen aller Dampfkessel- und ähnlicher Anlagen derart auszuführen und so zu bedienen sind, dass die Nachbarschaft weder durch Rauch und Russ, noch in anderer Weise durch die den Kaminen entströmenden Gase belästigt oder geschädigt wird.

Bei neuen Anlagen ist dershalb durch zweckentsprechende Einrichtungen dem Eintreten solcher Uebelstände vorzubeugen.

Für bereits bestehende Anlagen wird zur Beseitigung dertiger vorhandener Uebelstände ein Termin von zwei Jahren, vom Datum der Publication dieser Verordnung an gerechnet, eingeräumt.

Solche Vorschriften, überhaupt auch am schwersten und oft gar nicht durchführbar, dürften selbstredend aus einer allgemeinen eidgenössischen Verordnung wegbleiben, da sie wohl nur für grössere Städte einen Sinn haben.

In den folgenden Paragraphen finden sich ähnliche Bestimmungen für *andere Apparate, die mit hohem Dampf- und Gasdruck arbeiten* und wir glauben auf deren Aufführung verzichten zu dürfen und fügen nur noch bei, dass uns das Ganze der Verordnung den Eindruck einer wohlgedachten, den jetzigen Verhältnissen möglichst angepassten Arbeit macht und dass bei loyaler Durchführung der bezüglichen Bestimmungen übermässige Schädigungen von Privatinteressen nicht eintreten können, wohl aber, dass für die Sicherheit und Gesundheit von Personen nach dieser Richtung hin bestmöglichst gesorgt ist.

## Revue.

**Zum Ausbau des Strassburger und Ulmer Münsters.** — Die bevorstehende Vollendung des Kölner Domes, der noch im laufenden Jahre entgegen gesehen wird, hat in den Kreisen der deutschen Architekten den Plan reifen lassen, der Kölner Dombauhütte, dieser „muster-gültigen Schule der Steinmetzkunst in Deutschland“, durch Uebersiedelung an passende Stelle ein weiteres Feld der Thätigkeit zu sichern. Dieser Wunsch wird nicht nur in Deutschland gewürdigt werden, sondern überall laufen Beifall finden, wo Sinn und Herz für ideales Streben offen und Verständniß vorhanden ist, für den Weiterbau an den, uns von einer warm empfindenden Vergangenheit unvollendet überliefernten, grossen Monumentalwerken im Geiste des ursprünglich dieselben beseelenden Gedankens. — Es ist begreiflich, dass zuerst an den Ausbau der Westfassade von Erwin's Meisterwerk gedacht wurde, eine Aufgabe, die in hohem Maasse gerade jetzt die deutsche Baukunst für sich zu begeistern vermag. Derselben stehen aber grosse Schwierigkeiten entgegen in dem zur Erwin-Front in keiner Beziehung passenden Aufbau des Nordthurmes, dessen dem herrlichen Frontbau disharmonisch aufgebürdete Massen im Geiste des grossen Meisters harmonisch durchzubilden und mit dem Ganzen zu einer monumentalen Gesammtwirkung zu verschmelzen wären. Auch die zur Zeit noch sehr kühle Haltung, welche die Strassburger der Kunstbegeisterung ihrer jetzigen Landsleute entgegen bringen, wirkt einigermassen dämpfend auf dieselbe. So geschieht es, dass das

Ulmer Münster gegen den im Range ihm unbestritten voranstehenden Strassburger Münster als Rivale auftreten konnte, wenn auch nur mit der Ausrede, die Dombauhütte so lange zu beschäftigen, bis dem letzteren die Wege geebnet sein werden. Beim Münster in Ulm handelt es sich der Hauptsache nach um die Vollendung des bis zur halben Höhe emporgeführten, gewaltigen Westthurmes bis auf die projectirte Höhe von 150 m. Derselbe blieb unvollendet, da gegen Ende des 15. Jahrhunderts Meister Matthäus Böblinger flüchtig wurde, weil der Thurm wegen ungenügender Fundamente zu weichen begann; doch scheint der Bauzustand kein solcher zu sein, dass er den gegenwärtigen Hülfsmitteln der Technik ernstliche Schwierigkeiten bereiten könnte.

Der Vorstand des Verbandes deutscher Architecten- und Ingenieurvereine hat dieses Thema als ersten Gegenstand der Tagesordnung für die im September d. J. in Wiesbaden abzuhalten Generalversammlung angesetzt.

**Der Schiffbau im Norden Englands.** Die Schiffswerften im Norden Englands haben zur Zeit Arbeit in Fülle, soviel, wie seit manchen Jahren nicht mehr. Obschon die Strike letzten Jahres auf einzelne Plätze beschränkt blieb, so übte sie doch nebst der allgemeinen Depression einen sehr nachtheiligen Einfluss auf den Schiffbau aus; erst als Ende des letzten Jahres die Eisenindustrie einen so unerwarteten Aufschwung nahm, erwachte das allgemeine Zutrauen und kamen Aufträge für neue Schiffe, die meisten davon von grösserem Tonnengehalt als sie gewöhnlich im Norden gebaut werden. Diese Bestellungen sind nun im Bau begriffen und seit Anfang dieses Quartals ist die Anzahl der vom Stapel gelassenen Schiffe bedeutend höher als in der gleichen Periode des letzten Jahres. An der Tees und in West-Hartpool sind zur Zeit 24 Schiffe im Bau, während bei der Beendigung der letztjährigen Strike blos drei in Arbeit waren. Ebenso herrscht an der Wear und der Tyne im Schiffbau wieder mehr Leben. Meistentheils wird Eisen immer noch vorgezogen, doch werden auf zwei Werften an der Tees und in West-Hartpool Stahlschiffe gebaut. In einigen Fällen wird die Anwendung von Stahl ebenfalls auf Kessel ausgedehnt, und da einige Werke des Nordens sich vollständig zur Fabrication von Stahlplatten eingerichtet haben, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Verwendung dieses Materials bei dem Schiffbau immer mehr aufkommen wird.

Die Aussichten der Industrie des Nordens sind im Allgemeinen ziemlich günstig, denn mit dem in den letzten zwei Monaten stattgefundenen Fall der Eisenpreise ist die Tendenz, weitere Bestellungen in Folge der hohen Preise aufzuschieben, verschwunden.

**Zum Jubiläum des eidg. Polytechnikums.** — Der Ständerath hat auf die an ihn ergangene Einladung hin in seiner Sitzung vom 25. dies sein Bureau an die Jubiläumsfeier des Polytechnikums abgeordnet.

### Miscellanea.

**Markenschutz in Holland.** Die Niederlande, welche von den Culturstaaten allein noch den patentlosen Zustand mit der Schweiz theilen, haben am 25. Mai ein Gesetz über den Schutz der Handels- und Fabrikmarken erhalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte ein Patentgesetz bald folgen. In diesem Falle hätte dann unser Vaterland die traurige Aussicht in einer wirtschaftlichen Frage von so hervorragender Bedeutung als das letzte nachzuhinken, während es bei früheren Gelegenheiten in ähnlichen Fragen gewohnt war, an der Spitze der civilisierten Staaten zu glänzen!

Die Hauptpunkte des holländischen Markenschutzgesetzes sind nach einer Mittheilung der Herren Wirth & Co., Patent-Anwälte in Frankfurt, folgende:

Wer sich eine Marke sichern will, hat bei dem Gerichte seines Wohntothes zwei Abdrücke und eine Beschreibung der Marke zu hinterlegen. Ausländer haben einen im Inlande wohnenden Vertreter zu bestellen, der die Marke bei dem Arrondissements-Gerichte von Amsterdam anzumelden hat. Es können nicht eingetragene werden Marken, welche gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen, ferner Marken, welche ausschliesslich aus Buchstaben oder Worten bestehen, endlich Marken, welche in dem Wappen des Reichs einer Provinz, einer Gemeinde oder irgend einer anderen öffentlichen Körperschaft bestehen. Die Kosten für die Eintragung belaufen sich auf 20 holl. Gulden. (Art. 1). Die Anmeldung der Marke wird in eine Rolle eingetragen und der Anmelder erhält eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung. Am ersten jeden Monats werden die während des vergangenen Monats angemeldeten Marken von Amtswegen in dem „Nederland'sche Staatscourant“ veröffentlicht, ferner ist der Inhaber der Marke gehalten, die Anmeldung der Marke in einem an seinem Wohntothe oder eventuell seinem Bezirk erscheinenden Blatte innerhalb acht Tagen bekannt zu geben. Ausländer haben sich für diese Bekanntgabe eines der in Amsterdam erscheinenden Tagesblätter zu bedienen. (Art. 2). Wenn eine angemeldete Marke mit einer

früher eingetragenen übereinstimmt, oder wenn dieselbe nach Art. 1 nicht eingetragen werden darf, so kann im ersten Falle der Inhaber der zuerst eingetragenen Marke, im letzteren Falle das öffentliche Ministerium innerhalb der ersten auf die Bekanntmachung der Anmeldung folgenden sechs Monate bei dem Gerichte, bei welchem die Anmeldung stattgefunden hat, gegen die Eintragung Einspruch erheben. Der Anmelder wird von dem erhobenen Einspruch in Kenntniß gesetzt und das Gericht entscheidet nach Anhörung der Parteien. Gegen den Gerichtsbeschluss kann binnen Monatsfrist bei dem hohen Rath Berufung auf Cassation eingelebt werden. (Art. 3). Die Versagung der Eintragung einer Marke, sowie auch der Ausgang einer Berufung ist innerhalb dreier Tage dem Justizminister mitzuteilen. (Art. 4). Erfolgt gegen die Eintragung kein Einspruch oder ist ein erhobener Einspruch zurückgewiesen, so wird die Marke definitiv in eine von dem betr. Gericht geführte Rolle eingetragen, der Inhaber erhält eine Bescheinigung über die Eintragung und Letztere wird von Amtswegen in dem „Nederland'sche Staatscourant“ bekannt gegeben. (Art. 5). Die rechtliche Wirkung der Eintragung beginnt mit dem Tage der in Art. 2 erwähnten Anmeldung, doch kann dieselbe Dritten gegenüber erst nach erfolgter Veröffentlichung der definitiven Eintragung geltend gemacht werden. Das Recht auf die Marke gilt nur für die von dem Inhaber bei der Anmeldung namhaft gemachte Waarenart. (Art. 6). Die Markenregister liegen zu Jedermann's Einsicht auf, auch sind Auszüge aus denselben erhältlich. (Art. 7). Die Rechtskraft der Eintragung erlischt: 1) auf Antrag des Inhabers der Marke. 2) Nach Ablauf von 15 Jahren, falls die Eintragung vorher nicht erneuert wurde. (Art. 8). Für jede Erneuerung der Eintragung ist eine Gebühr von 5 holl. Gulden zu zahlen. Die Erneuerung wird in derselben Weise wie die ursprüngliche Eintragung registriert, bescheinigt und bekannt gemacht. (Art. 9). Unrechtmässige Benutzung einer eingetragenen Marke wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbusse von 25 bis 600 holl. Gulden bestraft, im Wiederholungsfalle werden die Strafmaxima verdoppelt. (Art. 10). Die Verurtheilung wird öffentlich bekannt gemacht und die mit den nachgemachten Marken versehenen Gegenstände confischt, auch kann der Richter auf Vernichtung aller vorhandenen Exemplare der nachgemachten Marke erkennen. (Art. 11). Marken, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gesetzlichen Schutz in Holland geniesen, können bis zum 1. Juli 1881 nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet werden. Die Kosten hierfür betragen 5 holl. Gulden (Art. 12). Auch für diese Anmeldungen gelten die Bestimmungen des Art. 3 beziehungsweise des Einspruchs durch das öffentliche Ministerium. (Art. 13). Inhaber von Marken, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gesetzlich geschützt sind, haben auch ohne dass sie die Marke neu anmelden, bis zum 31. December 1880 das im Art. 3 vorgesehene Prioritätsrecht. (Art. 14). Abgeschafft sind die bisherigen Gesetzesartikel über Marken- und Musterschutz und darauf Bezugliches. (Art. 15). Auf amtliche Marken findet das Gesetz keine Anwendung. (Art. 16). Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft.

**Festigkeitsmaschine.** Der Beschlussentwurf betreffend den regelmässigen Betrieb der eidg. Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien (vide Nr. 17 der „Eisenbahn“) wurde vom schweiz. Nationalrath in seiner Sitzung vom 23. dies auf Antrag der hiefür bestellten Commission an den Bundesrat zur näheren Prüfung zurückgewiesen.

### Literatur.

**Gottfried Semper in seiner Bedeutung als Architect,** von Constantin Lipsius k. s. Baurath. Mit einem Porträt Sempers und 33 Ansichten, Durchschnitten und Grundrisse Semper'scher Bauwerke in Holzschnitt. Berlin, 1880, Verlag der „Deutschen Bauzeitung“ (E. Toeche). Preis M. 1. 50.

Diese grössere, seit Anfang des Jahres in der „Deutschen Bauzeitung“ erschienene Arbeit über Semper, ist von dem Verfasser neuerdings revidirt und mit der doppelten Anzahl von Illustrationen Semper'scher Bauwerke in Buchform herausgegeben worden. Die Publication wird trotz der nur skizzenhaften Darstellungen, wie sie die Verwendung für die Zeitschrift mit sich brachte, bis zum Erscheinen des von seinen Söhnen in Aussicht genommenen grösseren Werkes über Semper, seinen unter unseren Lesern zahlreichen Schülern und Verehrern willkommen sein, um so mehr als sie wohl die eingehendste und sachgemässste Würdigung der architectonischen Wirksamkeit des vor Jahresfrist verstorbenen Ministers bietet, die bis jetzt veröffentlicht wurde.

**Handbuch der Hygiene** hauptsächlich für Mitglieder von Gesundheitsämtern. Verfasser: Med. Dr. Josef Wiel und Prof. Dr. Robert Gnehm, Dozenten am eidg. Polytechnikum in Zürich. Verleger: Hans Feller in Karlsbad, 1880.

Das Buch, welchem von seinen Verfassern ein nur beschränkter Leserkreis angewiesen wird, wird sich unzweifelhaft in kurzer Zeit weit über diese engen Grenzen hinaus verbreiten, denn mit Recht fordert und sucht jeder Einzelne Belehrung und Aufklärung über das ihn so nahe berührende Capitel der Gesundheitspflege. Für unsere speciellen Fachgenossen aber, denen der Bau und die Einrichtung der menschlichen Wohnstätten anvertraut ist, oder die in industriellen Etablissements, bei Bauten etc. Arbeiter in grosser Zahl zu beaufsichtigen und zu versorgen haben, wird es zur gebietserischen Pflicht, sich in Sachen der Hygiene immer grösstmögliche Klarheit zu verschaffen. Die

Hauptgrundsätze dieser Wissenschaft sind zwar Jedem geläufig, aber nur zu leicht lässt man sie in der Praxis von dem hergebrachten Schlendrian überwuchern und mancher Zopf wächst ganz unerwartet, kaum abgeschnitten, wieder nach. Ein unablässiges Ankämpfen gegen Aberglauben und eingewurzelte Unsitten wird daher zur Nothwendigkeit und aus den Kreisen der exacten Wissenschaften müssen sich die Kämpfer für diese gute Sache rekrutiren. Wenn sich dann so bewährte Kräfte aus Medicin und Technik an die Spitze stellen, wie es bei diesem Werke der Fall ist, so kann ihren Bestrebungen der Erfolg nicht fehlen.

Besonderes Interesse bietet für die Architecten das Capitel der *Wohnung*, welchem mehr als ein Drittheil des Buches gewidmet ist. Dasselbe umfasst die Abschnitte über die hygieinischen Satzungen für die Anlage neuer Stadttheile und Verbesserung von alten; über hygieinische Anforderungen an die einzelnen Neubauten, über Heizung und Ventilation (besonders eingehend behandelt); über städtische Wasserversorgungen, über die Beseitigung der menschlichen und Industrie-Abfallstoffe. In besonderen Capiteln sind auch behandelt die Schulhygiene, Gewerbehygienie (Fabrikbauten, Arbeiterwohnungen, Fabrikordnung), Krankenhäuser, Gefängnissbauten etc. Nimmt man noch die Capitel über Nahrung, Kleidung, Infectionskrankheiten, Leichenwesen hinzu, so kann man ungefähr den reichen Inhalt des Buches ermessen. Nur der concisen, knappen Ausdrucksweise, die man am Verfasser des „Tisch für Magenkranken“ gewohnt ist, war es möglich, diese Stofffülle in den relativ bescheidenen Raum zusammen zu drängen. Dieser Umstand erhöht, vereint mit den regelmässigen Quellenangaben, den Werth des Buches ganz ungemein und erzeugt in dem Leser außerdem noch das wohlthuende Gefühl, dass der Autor von seinem Wissen nur das Wichtigste mittheilt, ohne mit seiner Gelehrsamkeit prunken zu wollen; bei einzelnen Capiteln würde man nicht ungerne etwas länger verweilen. Wir sind, wie gesagt, überzeugt, dass auch dieses Werk der weit über die Grenzen unseres kleinen Vaterlandes hinaus bekannten Verfasser grosse Verbreitung finden wird und glauben unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf dasselbe hiemit aufmerksam machen.

*Die Fabrication der Schmiermittel*, von Richard Brunner, als Band XVIII der chemisch-technischen Bibliothek, zweite Auflage. Wien, A. Hartleben's Verlag.

Enthält Anleitung zur Herstellung und Verwendung aller zu den verschiedensten technischen Zwecken gebräuchlichen Schmiermittel.

*Wassergas als Brennstoff der Zukunft*, Strong's Patent zur Bereitung von Heizgas in Verbindung mit Lowe's Verfahren für Leuchtgas. Bericht von Julius Quaglio, Cheingenieur, Wiesbaden 1880. Verlag v. J. F. Bergmann.

Die Brochure hat vor allem den Zweck, uns einen neuen vom Verfasser erfundenen Ofen zur Erzeugung von Wassergas und eventueller Carburiung desselben vorzuführen. Begreiflicherweise wird dann der Verwendung von Wassergas überhaupt das Wort geredet, was jedoch in einer, wie uns scheinen will, zu reclamenhaften Weise geschieht, die eher geeignet ist, Zweifel in das System zu erwecken, als Vertrauen einzuflössen. Diese Reklame wäre um so unnöthiger, als nach der Brochure, sich auch in Deutschland gegenwärtig drei solcher Oefen im Bau befinden, deren Resultate, wenn sie die Versprechungen der Erbauer erfüllen, eindringlicher als jede Anpreisung für das System reden werden. Abgesehen von diesen Aeuserlichkeiten des Schriftchens, die nicht nach unserem Geschmacke sind, glauben wir dasselbe zum Studium empfehlen zu sollen. Die Sache ist eine, besonders für uns Schweizer, die wir für unseren Kohlenbedarf auf's Ausland angewiesen sind, höchst wichtige. Mit richtigem Gefühl hat man sich seit der ersten Herstellung des Wassergases (Selligue 1837 in Paris) mit der Frage der Nutzbarmachung desselben beschäftigt, und wir stehen nicht an, mit Hrn. Quaglio, die Emancipation von dem Brennstoff, wie ihn die Natur uns bietet, als einzige Wärmequelle, für eine ebenso grosse That zu erkennen, wie irgend eine der epochemachenden Erfindungen des Jahrhunderts. Bewährt sich das vorgeschlagene Verfahren auch in Deutschland, so wäre es wohl Sache unserer Grossindustriellen, die Erfindung einzuführen; bis zur Verwendung des Gases als Heizmittel in unseren Wohnhäusern wird jedoch noch geraume Zeit vergehen, handelt es sich doch gegen die Macht der Gewohnheit durchzudringen, gegen welche beim Publikum auch mit Zahlen schwer aufzukommen ist; man denke beispielsweise nur an den in Zürich noch immer auch in Neubauten zur Verwendung gelangenden „dreilöchrigen“ Kochherd und die riesigen Ofenungeheuer mit Schieferkohlenfeuerung, die gegen Ruhrkohlenfeuerung gut 50% theurer ist.

### Zur Beachtung.

Dieser Nummer ist ein nach neuen Rubriken geordnetes Inhaltsverzeichniss des XII. Bandes beigelegt.

Redaction: A. WALDNER,  
Claridenstrasse Nr. 385, Zürich.

### Vereinsnachrichten.

Section Waldstätte des Schweiz. Ingenieur- u. Architectenvereins.

† L. J. Sutter-Meyer, Architect, in Luzern.  
Gest. 15. Juni 1880 in Baden, Ct. Aargau.

Sutter wurde am 4. April 1838 in Weggis geboren, passirte die dortigen Schulen und kam dann zu seiner weitern Ausbildung in ein Institut in Rorschach. Von dort kam er zu Hrn. Ingenieur Müller in Altorf und unter diesem leitete er den Bau der katholischen Kirche in Bern und hierauf im Auftrage Hrn. Müllers den Bau der Kirche im Kloster Riedenburg bei Bregenz. So hatte Sutter Gelegenheit, auf praktischem Wege sich bedeutende Kenntnisse anzueignen, die er durch private theoretische Studien und durch spätere Reisen in Süd- und Mitteldeutschland, Frankreich und Oberitalien stets zu vermehren strebte.

Gegen Ende der 60er Jahre kam Sutter nach Luzern, um sich eine eigene Firma zu gründen, was den besten Erfolg hatte. Seine Thätigkeit erstreckte sich namentlich über das Gebiet der kirchlichen Baukunst und zwar vorzugsweise über Bauten des romanischen Styls. Seine ersten Leistungen waren: ein gothischer Seitenaltar bei St. Oswald in Zug; Altäre und Kanzel in Oberrüti (Ct. Aargau); dann folgten Kirchenbauten in Erstfeld (Ct. Uri), Schötz und Römerschwil (Ct. Luzern), und später und in neuerer Zeit die Wiederherstellung des durch Sturm zerstörten Kirchthuermelmes in Cham, die Kirchenrestauration in Appenzell, Bürglen (Ct. Uri), Auw, Wohlen und Rohrdorf (Ct. Aargau), die Convictscapelle in Sarnen, Tellscapelle und mehrere andere, aber weniger bedeutende kirchliche Bauausführungen. Auf der letzjährigen centralschweiz. Kunst- und Gewerbeausstellung in Luzern war auch ein Project Sutters für eine grössere neue Kirche nach Zug ausgestellt. Auch auf dem Gebiete des Profanbaues hatte Sutter zahlreiche Leistungen aufzuweisen, wir nennen hievon nur das Hotel „Urner-Hof“ bei Flüelen.

Während seines geschäftlichen Aufenthaltes in Rohrdorf bei Baden befiel ihn ein heftiges Unwohlsein, das ihn veranlasste, in Baden zu übernachten. Schon Tags darauf hatte sich ein heftiges Nervenfieber eingestellt, das ihn nach vierwöchentlicher Dauer und nach mehreren Schwankungen, die immer wieder Hoffnung auf Besserung gaben, verbunden mit Lungenaffection und andern beigesellten Krankheiten aus seinem thätigen Leben hinweggraffte.

Sutter war durch sein tactvolles, bescheidenes und liebenswürdiges Wesen überall und namentlich bei allen seinen Collegen sehr beliebt, besonders hatte er als Vicepräsident der Section „Waldstätte“ des schweiz. Ingenieur- und Architectenvereins durch seine rastlose Thätigkeit sich grosse Verdienste erworben. Wir werden die Lücke, die sein Tod in unsern Kreis gerissen, noch lange schmerzlich fühlen. Sch.

Gesellschaft ehemaliger Studirender  
der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

### Adress-Verzeichniss.

Die Mitglieder der G. e. P. werden angelegentlichst ersucht, ihre

### Adressänderungen

und allfällige Correcturen für das XI. Adress-Verzeichniss von 1880, *Festausgabe*, bis zum 20. Juli einzusenden.

Der Secretär: H. Paur, Ingenieur, Bahnhofstrasse, Münzplatz 4, Zürich.



Mit heutigem Tage wird unser Redactionsbureau  
nach Nr. 385 Claridenstrasse, Zürich  
verlegt, wohin wir uns sämmtliche Briefe, Telegramme, Journal-  
Reclamationen, Abonnementsbestellungen etc. ergebenst erbitten.

Zürich, 26. Juni 1880.

Die Redaction der „Eisenbahn“.